

Abschrift.

Film-Oberprüfstelle.

Berlin, den 4. September 1924.

Nr. 369.

N i e d e r s c h r i f t .



Vorsitzender: Regierungsrat Dr. Seeger

Beisitzer: Direktor Günther (Lichtspielgewerbe)
Paul Oskar Höcker (Kunst und Literatur)
Staatssekretär a. D. Baake }
Dr. L a d o w i g } Volkswohlfahrt.

Zur Verhandlung über die Beschwerde betreffend den Bildstreifen

"Die Ehren-Gedenkreier für die toten Helden"

der Firma Nivo-Film Comp. G.m.b.H. in Berlin erschienen:

als Sachverständige:

für das Auswärtige Amt: Attaché Dr. Leyden,

für den Reichskommissar für Überwachung der öffentlichen Ordnung:

Oberregierungsrat Mühleisen,

für den Preussischen Minister des Innern: Oberregierungsrat Dr. Bandmann.

Für den Beschwerdeführer meldete sich Frau Mellini.

Die Vernehmung der von dem Vorsitzenden geladenen Sachverständigen wurde beschlossen. Der Bildstreifen wurde vorgeführt.

Nach Verlesung der angefochtenen Entscheidung erstatteten die Sachverständigen ihr Gutachten.

Es wurde folgende

Entscheidung

verkündet:

I. Die Entscheidung der Filmprüfstelle Berlin vom 11. August 1924 - Nr. 8810 - wird dahin abgeändert:

Nur folgende Teile sind verboten:

Titel 4: Prinz Oskar.

Titel 5: Prinz August Wilhelm.

Titel 7: Prinz Eitel Friedrich überreicht den einzelnen Siegern der ersten Kompagnie die Gewinne.

II. Die Kosten des Verfahrens vor der Oberprüfstelle fallen dem Beschwerdeführer zur Last.

Entscheidungsgründe.

I. Der Bildstreifen hat die Toten-Gedenkfeier in Berlin und die Denkmalsfeier für die im Kriege Gefallenen des 1. Garde Regiments zu Fuss am 14. Juni 1924 in Potsdam zum Gegenstand.

Die Filmprüfstelle hat dem Potsdamer Teil des Bildstreifens die Zulassung versagt, weil die darin enthaltene Gegenüberstellung der republikanischen Feier am Königsplatz und die militärische Denkmalsfeier in Potsdam geeignet sei, die ökonomische Ordnung und Sicherheit zu gefährden. Auch lasse die starke Betonung des Kriegerischen eine Gefährdung unserer Beziehungen zu auswärtigen Staaten erwarten.

II. Hiergegen hat der Antragsteller in der gesetzlichen Form und Frist Beschwerde erhoben. Eine Begründung der Beschwerde ist nicht erfolgt.

Vor der Oberprüfstelle ist durch Anhörung von Vertretern des Preussischen Ministeriums des Innern, des Reichskommissariats für Überwachung der öffentlichen Ordnung und des Auswärtigen Amts Beweis erhoben worden.

Der Vertreter des Preussischen Ministeriums des Innern hat bekundet, dass die Denkmalsfeier in Potsdam durch die zuständigen Stellen genehmigt und aus dem Bildstreifen nichts erkennbar geworden sei, dass ihre Veranstalter den bestehenden Bestimmungen zuwidergehandelt hätten. Der Vertreter des Reichskommissariats für Überwachung der öffentlichen Ordnung hat die von seiner Behörde in der Vorinstanz bekundete Auffassung eines gewollten Gegensatzes zwischen der Berliner Feier und der Potsdamer Denkmalsfeier nicht mehr aufrecht erhalten und erklärt, dass er, abgesehen von der Preisverteilung durch den ehemaligen Prinzen Kitel Friedrich an Reichswehrangehörige, Bedenken gegen die Zulassung des Bildstreifens nicht geltend zu machen habe.

Der Vertreter des Auswärtigen Amts hat sich für Streichung der auf die erwähnte Preisverteilung bezüglichen Titel ausgesprochen, im übrigen aber gleichfalls Bedenken gegen die Zulassung des Bildstrei-

Bildstreifens nicht geäußert.

III. Die Oberprüfstelle ist dem Gutachten der Sachverständigen beigetreten und hat den Bildstreifen, mit Ausnahme der in Urteilstenor näher bezeichneten Zwischentitel, zugelassen. Bei dem Teilverbot ist sie mit dem Vertreter des Auswärtigen Amtes der Ansicht, dass die Art, wie vorliegend Angehörige des ehemaligen kaiserlichen Hauses durch Preisverteilung usw. in Verbindung zur Reichswehr gebracht werden, geeignet ist, unsere Beziehungen zu auswärtigen Staaten zu gefährden.

IV. Die Kosten des Verfahrens vor der Oberprüfstelle mussten dem Beschwerdeführer auferlegt werden, weil er mit der Beschwerde nicht in vollem Umfang durchgedrungen ist. (§ 5 der Gebührenordnung vom 25. November 1921 in der Fassung der Verordnung vom 16. November 1923. - Reichsministerialbl. S. 1033-).

Beglaubigt:



Regierungsinspektor.

